

Allgemeines Insolvenzvertragsrecht
Teilleistungen vor dem Insolvenzverfahren
Fälle II: Teilleistung der AVP

**1. Käufer-Insolvenz: Grundstück; Übergabe der Kaufsache vor
Insolvenzverfahren
(unteilbarer Vertrag)**

Der spätere Insolvenzschuldner K hatte als Käufer einen Kaufvertrag über ein Grundstück abgeschlossen (Kaufpreis 100.000 EUR). Der Verkäufer V hatte ihm das Grundstück vor dem Insolvenzverfahren übergeben, aber noch nicht übereignet. Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des K entscheidet die Insolvenzverwaltung, den Anspruch des K auf Auflassung (gegen Zahlung des vollständigen Kaufpreises) nicht geltend zu machen. (Durch ein Bodenwertgutachten hatte die Insolvenzverwaltung festgestellt, dass der Wert des Grundstücks lediglich 80.000 EUR beträgt.) Welche rechtlichen Möglichkeiten hat V? (Dazu gehört auch: Hat V einen Anspruch auf Rückgewähr des Grundstücks? Falls ja, wie wird dieser Anspruch in dem Insolvenzverfahren befriedigt werden?)¹

¹ Das Beispiel lehnt sich an den Sachverhalt von RG, 1.2.1932, VI 472/31, RGZ 135, 167, an.

2. Käufer-Insolvenz: Teillieferung des Verkäufers (Sachsenmilch) (teilbarer Vertrag) (Sachsenmilch)

Die „Sachsenmilch AG“ („S“) betreibt eine Molkerei. Sie hatte mit einer Genossenschaft, in der sich mehrere milcherzeugende Landwirte zusammengeschlossen hatten („G“), einen Milchlieferungsvertrag geschlossen. Aufgrund dieses Vertrags hatte G jeden Monat bestimmte Mengen Milch zu bestimmten Preisen an S zu liefern. Gleichfalls monatlich hatte S die angelieferte Milch zu bezahlen. Als S in Insolvenz fiel und über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, waren die Milchlieferungen der beiden Vormonate zu Preisen von insgesamt 157.000 DM noch nicht bezahlt. Der Vertrag hat noch eine Laufzeit von 5 Jahren.²

a) Verwertung:

- aa) Worüber hat die Insolvenzverwaltung der Sachsenmilch (S) zu entscheiden? (genaue Formulierung des Gegenstands der Entscheidung)
- bb) Welche Kriterien würden diese Entscheidung nach allgemeinem Insolvenzvertragsrecht anleiten?
- cc) Welche Veränderungen nimmt § 105 S. 1 InsO an der Verwertungsentscheidung (im Vergleich zum allgemeinen Insolvenzvertragsrecht) vor?

b) Verteilung:

Wie werden die Kaufpreisansprüche der G in dem Insolvenzverfahren über S befriedigt werden, wenn

- aa) die Insolvenzverwaltung der S entscheidet, die Lieferansprüche geltend zu machen;
- bb) die Insolvenzverwaltung der S entscheidet, die Lieferansprüche nicht geltend zu machen.

² BGH, 27.2.1997, IX ZR 5/96, ZIP 1997, 688 = BGHZ 135, 25 (Insolvenz der Sachsenmilch AG).

3. Bauvertrag

(Werkunternehmer-Insolvenz: Anzahlung des Bestellers; teilbarer Vertrag)

Es besteht ein Bauvertrag zwischen Bauherr H und Bauunternehmen U. Die Vergütung des U wird in Teilbeträgen fällig, die sich nach den einzelnen Bauabschnitten richten. H leistete dem U eine Vorauszahlung auf die Werkvergütung; diese Vorauszahlung umfasst die beiden Teilbeträge, die auf die Errichtung des Kellers und die des Erdgeschosses des (vierstöckigen) Hauses entfallen. Noch bevor U mit den Arbeiten beginnt, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Insolvenzverwaltung des U entscheidet, den Anspruch des U auf die noch ausstehende Werkvergütung geltend zu machen. Wie wird der Anspruch des H (auf Herstellung des Hauses) in dem Insolvenzverfahren befriedigt werden? ³

3 Lit.: *Kreft*, Teilbare Leistungen nach § 105 InsO (unter besonderer Berücksichtigung des Bauvertragsrechts), in: Festschrift Uhlenbruck, 2000, 387 (400 f.).